



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Fachschaftsratssatzung der Fachschaft Agrar der Universität Hohenheim

Nr. 1339 Datum: 19.05.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachschaftsratssatzung der Fachschaft Agrar der Universität Hohenheim

Auf Grund von § 65 a Abs. 4 S. 1 LHG vom 30.03.2018 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (nachfolgend der Studierendenschaft) hat der Fachschaftsrat der Fachschaft Agrar der Universität Hohenheim (nachfolgend der Fachschaftsrat) am 15.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates, seiner Referate sowie Arbeitskreise.

§ 1 Aufgaben des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Diese sind:

- (1) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- (2) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
- (3) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- (4) die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- (5) die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
- (6) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- (7) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 2 Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

Mitglied des Fachschaftsrates ist/ sind:

- (1) gemäß § 16 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft, kraft Amtes die 6 gewählten gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG studentischen Fakultätsratsmitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) jede Studierende und jeder Studierender der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend der Fakultät) gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 a LHG bei Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen. Voraussetzung ist die, durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesene, Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der dem Zeitpunkt der Sitzung vorausgegangenen 14 Sitzungen des Fachschaftsrates. Sind zu diesem Zeitpunkt noch keine 14 Sitzungen seit der erstmaligen konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates erfolgt, muss eine Anwesenheit der Hälfte der bis dahin stattgefundenen Sitzungen des Fachschaftsrates gegeben sein.
- (3) Der gewählte Vorstand des Fachschaftsrates, sofern dieser nicht bereits auf Grund von § 2 Abs. 1 oder 2 Mitglied des Fachschaftsrates ist.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet, sobald:

- (1) das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Vorstand des Fachschaftsrates erklärt. In diesem Fall hat der Vorstand dies in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates bekannt zu geben.
- (2) das Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Fachschaftsrates verstößt. Unter dem Verstoß gegen die Grundsätze wird eine vorsätzliche Schädigung der Fachschaft Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim (nachfolgend die Fachschaft) und des Fachschaftsrates verstanden. Ein Ausschluss auf Grund eines solchen Verstoßes muss von mindestens 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates beschlossen werden.
- (3) das Mitglied exmatrikuliert wird.

- (4) der Tod des Mitglieds eintritt.

§ 4 Vorstand des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wählt mindestens einen Vorstand, maximal jedoch 2 Vorstandsmitglieder, jeweils mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Gewählt werden kann jede oder jeder Angehörige der Fachschaft.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Beginn der Amtszeit ist jeweils der Semesterbeginn des entsprechenden Semesters. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl findet jeweils am Ende des vorherigen Semesters statt. Ausnahmen können vom Fachschaftsrat beschlossen werden. Wurden zum neuen Semester noch kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Vom kommissarischen Amt ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, die zum Ende ihrer Legislaturperiode exmatrikuliert wurden.
- (5) Aufgabe des Vorstands ist die Vertretung des Fachschaftsrates nach außen.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, hat sie oder er dies schriftlich gegenüber dem Fachschaftsrat zu erklären. Dies wird in der folgenden Sitzung dem Fachschaftsrat mitgeteilt und in das Protokoll aufgenommen.
Es ist zeitnah die Wahl eines Nachfolgers anzusetzen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds, bleibt das zurückgetretene Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.
- (7) Wird ein Vorstandsmitglied vor Ende ihrer/seiner Legislaturperiode exmatrikuliert, endet mit der Exmatrikulation das Amt automatisch.
- (8) Abwahlen erfolgen gemäß § 13 Abs. 4.

§ 5 Referate und Arbeitskreise des Fachschaftsrates

- (1) Zur gesonderten Behandlung von Themen bildet der Fachschaftsrat Referate, die wiederum Arbeitskreise bilden können.
- (2) Die Referate sowie Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden und haben sich an dessen Meinungsbildern zu orientieren. Des Weiteren sind sie dem Fachschaftsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Jede Angehörige oder jeder Angehöriger der Fakultät, sofern sie Studierende oder er Studierender der Universität Hohenheim ist, hat die Möglichkeit sich einem Referat des Fachschaftsrates anzuschließen.

§ 6 Sitzungstag

Der wöchentliche Sitzungstag des jeweiligen Semesters wird durch den Vorstand mit Einladung zur ersten Sitzung des Fachschaftsrates des neuen Semesters bekanntgegeben.

§ 7 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung erfolgt mindestens 24 Stunden vor Sitzungstermin durch den Vorstand.
- (2) Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform.
- (3) Während der Vorlesungszeit soll mindestens einmal in der Woche eine Sitzung des Fachschaftsrates stattfinden. Abweichend davon kann der Fachschaftsrat beschließen in weiteren Abständen zu tagen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens 36 Stunden vor der Sitzung in Textform und vorläufig beschlussreif beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zur Sitzung möglich. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Fachschaftsrat.

- (2) Zu Beginn der Sitzung ist zuerst über Dringlichkeitsanträge sowie Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§ 9 Durchführung der Sitzung

- (1) Der Fachschaftsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der Vorstand leitet und schließt die Sitzung. Sind alle Vorstandsmitglieder des Fachschaftsrates verhindert, bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Fachschaftsrates die oder der die Sitzung leitet. Dies ist mit der Einladung oder spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder des Fachschaftsrates oder 50% der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zu selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§ 10 Abwesenheit bei Sitzungen

Es erfolgt keine Vertretung.

§ 11 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich. Bei dringenden Belangen der Fachschaft oder der gesamten Studierendenschaft, personenbezogene Angelegenheiten oder aus datenschutzrechtlichen Gründen kann je nach Einzelfall die gesamte Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Beschluss des Fachschaftsrates.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Inhalte verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Fachschaftsrat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erlischt ausschließlich bei Veröffentlichung der bis dahin nicht öffentlichen Inhalte.

§ 12 Antrags-, Rede- und Stimmrecht

- (1) Stimmrecht haben alle, die nach dieser Satzung Mitglieder des Fachschaftsrates sind.
- (2) Anträge zur Sache können nur von Mitgliedern der Fachschaft und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der Sitzungsleitung ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (3) Anträge zur Satzung dürfen sich nur mit dem Hergang der Verhandlungen befassen.
- (4) Wortmeldungen zur Satzung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Satzung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (5) Anträge zur Satzung sind insbesondere Anträge auf:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Nichtbefassung
 - c. Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 - d. Schluss der Debatte
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Beschränkung der Redezeit
 - g. Unterbrechung der Sitzung
- (6) Rederecht haben die Mitglieder der Fachschaft, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.
- (7) Auf Vorschlag der Sitzungsleitung können Gäste zur Sache gehört werden.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wahlen, Abwahlen und personenbezogene Abstimmungen erfolgen geheim mit Stimmzetteln oder einem geeigneten Medium zur anonymen Abstimmung. Wird von mindestens einem der Mitglieder des Fachschaftsrates eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim oder namentlich abgestimmt werden.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wird eine Wahl en bloc durchgeführt treten im zweiten Wahlgang nur diejenigen Kandidaten/innen erneut an, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt haben.
- (4) Der Fachschaftsrat kann einem Vorstandsmitglied nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Die Antragsstellung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 14 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fachschaftsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Änderungen aller Ordnungen und Satzungen des Fachschaftsrates.

§ 15 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die oder der Protokollführende wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll muss enthalten:
- a. Tag und Ort der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden Mitglieder
 - c. die Gegenstände der Verhandlung
 - d. die Anträge

- e. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - f. den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Das Protokoll wird von der oder dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr oder ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
 - (3) Das Protokoll einschließlich Anlagen muss den Mitgliedern des Gremiums spätestens drei Tage nach dem entsprechenden Sitzungstermin übersendet bzw. zugänglich gemacht werden. In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates bei dem Vorstand in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Eintritt der Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werden. Stimmt der Vorstand einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet der Fachschaftsrat. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
 - (4) Die Protokolle müssen nach Genehmigung veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens ein Jahr lang verfügbar zu sein.

§ 16 Fachschaftsratbescheinigungen

- (1) Bescheinigungen über die Mitgliedschaft sowie Mitarbeit im Fachschaftsrat werden vom Sprecherreferat ausgestellt und unterschrieben.
- (2) Die Fachschaftsratbescheinigungen werden lediglich für ganze Semester ausgestellt. Die Bescheinigung von mehreren Semestern auf einer Fachschaftsratbescheinigung ist möglich.
- (3) Die Beantragung einer Fachschaftsratbescheinigung ist schriftlich an das Sprecherreferat zu richten
- (4) Die Fachschaftsratbescheinigung wird ausgestellt, wenn der Beantragende bei mindestens 50% der abgehaltenen Sitzungen des Fachschaftsrates des jeweiligen Semesters anwesend war.
- (5) Das Sprecherreferat, kann die Ausstellung der Fachschaftsratbescheinigung verweigern, sollten begründete Argumente dagegen vorliegen. Ist dies der Fall, ist über die Ausstellung dieser Fachschaftsratbescheinigung ein Beschluss in der Sitzung des Fachschaftsrates zu fassen.
- (6) Die Fachschaftsratbescheinigung sind vom Sprecherreferat innerhalb von einer Woche zu erstellen und zur nächst möglichen Sitzung des Fachschaftsrates mitzubringen. Ist dies begründet nicht möglich, hat das Sprecherreferat den Beantragenden darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.